

Bekanntmachung der Wahlbehörde

nach § 18 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters der Stadt Altlandsberg am 23. April 2023

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Altlandsberg für die Wahl der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters wird gemäß § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverordnung (BbgKWahlV) in der Zeit vom **3. April bis 7. April 2023** in der Stadtverwaltung Altlandsberg, Einwohnermeldeamt, werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes – Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg

Montag, Mittwoch, Donnerstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag geschlossen (Feiertag)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist bei Benutzung des Hofeingangs (zu erreichen über die Schwerinstraße) barrierefrei.

Jeder Bürger kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß des § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für die etwa notwendig werdende Stichwahl des Bürgermeisters am 14. Mai 2023 ist das Wählerverzeichnis der Hauptwahl maßgebend. Es wird gemäß § 67 BbgKWahlG fortgeschrieben.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann gemäß § 24 BbgKWahlG i.V.m. § 20 Abs. 1 BbgKWahlV **vom 3. April bis 7. April 2023** bei der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, Einwohnermeldeamt (Raum 8a und 8b) oder Wahlbehörde (Raum 1), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden **von Amts wegen** alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am **12. März 2023** (42. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Brandenburgischen Meldegesetzes angemeldet sind. Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 35. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **2. April 2023** eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.

- 3.1 Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in die Stadt Altlandsberg und meldet sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- 3.2 Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird ebenfalls **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet.

4. Gemäß § 14 Abs. 2, 4 und 5 BbgKWahlV werden **auf Antrag** ins Wählerverzeichnis eingetragen
- wahlberechtigte Personen mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
 - wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben
 - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist von der wahlberechtigten Person gemäß § 15 Abs. 1 BbgKWahlV bis **spätestens zum 8. April 2023** schriftlich unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift bei der Stadt Altlandsberg, Wahlbehörde, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, zu den allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag geschlossen (Feiertag) am Samstag, 08.04.2023	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis der Stadt Altlandsberg eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk der Stadt, so ist dies für ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne Bedeutung.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann im Wahlgebiet der Stadt Altlandsberg in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch **Briefwahl** wählen.

7. Wahlscheinverfahren

7.1 Einen Wahlschein erhält **auf Antrag** bei der Wahlbehörde der Stadt Altlandsberg

7.1.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

7.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum Sonnabend, 8. April 2023) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 24 BbgKWahlG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum 7. April 2023) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum Sonnabend, 8. April 2023) oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum 7. April 2023) entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

7.2 **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 21. April 2023, 18.00 Uhr, (für die Stichwahl bis Freitag, 12. Mai 2023, 18.00 Uhr) bei der Wahlbehörde persönlich, schriftlich oder elektronisch – **jedoch nicht telefonisch** – unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift beantragt werden. Auf elektronischem Weg können die Antragsdaten mittels Email an wahlbehoerde[at]stadt-altlandsberg.de gesendet werden. Darüber hinaus kann der Wahlscheinantrag auch im online-Verfahren OLIWA gestellt werden. Der entsprechende Link steht ab dem 13.03.2023 auf der Internet-Seite der Stadt Altlandsberg (www.altlandsberg.de) zur Verfügung.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (Hauptwahl – 23. April 2023; Stichwahl – 14. Mai 2023) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 7.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (Hauptwahl - 23. April 2023; Stichwahl – 14. Mai 2023) stellen.

Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst zu stellen. Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person ihres Vertrauens bedienen.

- 7.3** Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:
- ein amtlicher beigefarbener Stimmzettel für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters,
 - ein amtlicher beigefarbener Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher gelber Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.
- Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens **am Wahltag, 15.00 Uhr** abholen.
- 7.4** Einer wahlberechtigten Person, die bereits zur Hauptwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß Punkt 7.1 einen Wahlschein erhalten hat, wird für die Stichwahl gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 BbgKWahlV **von Amts wegen** wiederum ein Wahlschein ausgestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.
- Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten gemäß § 26 Abs. 5 Satz 2 BbgKWahlV für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.**
- 7.5** Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an
- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
 - b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person,
 - c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- 7.6** Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr **bis 15.00 Uhr am Wahltag** ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlV).
- 8.** Für die **Stimmabgabe durch Briefwahl** gilt folgende Regelung:
- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig (Eingang spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr) an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Ein Briefwähler, der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Altlandsberg an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbrief bis zum Wahltag, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Altlandsberg eingegangen ist. Der Wahlbrief muss daher rechtzeitig zur Post gegeben werden, und zwar möglichst nicht später als Donnerstagnachmittag vor der Wahl, bei entfernt liegenden Orten noch früher.

Der Briefkasten der Stadtverwaltung am Verwaltungsstandort Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, wird durch Mitarbeiter der Wahlbehörde letztmalig am Wahltag um 18:00 Uhr geleert.

Die Wahlbriefe werden **innerhalb der Bundesrepublik Deutschland** ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG **unentgeltlich** befördert.

Als Briefsendung des internationalen Postdienstes ist der Wahlbrief grundsätzlich vollständig freizumachen.

Altlandsberg, d. 16.02.2023

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister
Stadt Altlandsberg